

lehnen, wenn der Sachverhalt nicht einfach, durch Befragen des Antragstellers, des Antragsgegners und anderer Bürger nicht zu klären oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist (§ 52 Abs. 1 KKO, § 21 Abs. 1 SchKO) oder wenn die Wertgrenze von etwa 1 000 M überschritten wird. Diese Entscheidung ist in den Beschluß der KK bzw. SchK aufzunehmen. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, daß er sich zur Durchsetzung seines Anspruchs an das Kreisgericht wenden kann (§ 52 Abs. 4 KKO, § 21 Abs. 5 SchKO).

---

*Entscheidung bei einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten auf Antrag des Antragstellers*

---

Die Neuregelung gibt den KK und SchK das Recht, über einfache zivilrechtliche Streitigkeiten (§ 50 Abs. 1 KKO, § 17 Abs. 1 SchKO) auf alleinigen Antrag des Antragstellers zu entscheiden — nicht wie bisher nur auf gemeinsamen Antrag (§ 51 Abs. 3 KKO, § 18 Abs. 3 SchKO). Diese Erweiterung der Entscheidungsbefugnis ist Ausdruck des hohen Ansehens und Vertrauens, das die KK und SchK bei den Bürgern genießen.

Der bewährten Praxis folgend, orientieren § 51 Abs. 2 KKO und § 18 Abs. 2 SchKO nach wie vor darauf, den Rechtsstreit durch die Bestätigung einer Einigung von Antragsteller und Antragsgegner zu beenden. Können diese jedoch keine Einigung erzielen oder ist deren Bestätigung abzulehnen, weil sie den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht, entscheidet das gesellschaftliche Gericht auf gemeinsamen Antrag von Antragsteller und Antragsgegner oder auf alleinigen Antrag des Antragstellers. Das setzt voraus, daß der Sachverhalt einfach, umfassend aufgeklärt und rechtlich nicht schwierig zu beurteilen ist.

Diese Regelung entspricht den Erfahrungen aus der Tätigkeit der KK und SchK, daß eine nicht geringe Anzahl von einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten in den Beratungen nicht geklärt werden konnte, weil keine Einigung zustande kam und kein gemeinsamer Antrag auf Entscheidung gestellt wurde. Sie trägt dazu bei, Streitigkeiten ohne großen Zeitaufwand und mit hoher Wirksamkeit beizulegen.

---

*Verantwortlichkeit von Schülern über 14 Jahre und Lehrlingen wegen Verletzung der Schulpflicht*

---

Jugendliche kommen ihrer Schulpflicht gewissenhaft nach. Wo das vereinzelt nicht der Fall ist, wird zur stärkeren Einflußnahme auf jene Schüler über 14 Jahre und Lehrlinge, die hartnäckig die Schulpflicht verletzen, deren selbständige Verantwortlichkeit für dieses Verhalten vorgesehen (§45 Abs. 2 KKO, §43 Abs. 2 SchKO). Diese Neuregelung stimmt mit § 37 der Schulordnung vom 29. November 1979 (GBl. I Nr. 44 S. 433) überein. Sie ergänzt sinnvoll die bewährte, in § 47 Abs. 5 KKO und § 45 Abs. 5 SchKO beibehaltene Möglichkeit der gesellschaftlichen Gerichte, Jugendliche, die ihre Schulpflicht verletzen, über ihre Pflichten zu belehren.

Die KK werden vor allem auf Lehrlinge einwirken, damit sie ihrem Recht und ihrer Pflicht zur beruflichen Ausbildung und Vervollkommen ihrer Allgemeinbildung nachkommen. Das Arbeitsgesetzbuch legt die Pflicht der Lehrlinge fest, regelmäßig am theoretischen Unterricht und an der berufspraktischen Ausbildung teilzunehmen (§ 133 Abs. 1 AGB). Die Beratung des gesellschaftlichen Gerichts ist deshalb darauf gerichtet, dem jungen Menschen die Bedeutung des Schulbesuchs und des Lernens für seine Entwicklung und für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung vor Augen zu führen. Zeigt sich, daß dieser Zweck durch die Beratung erreicht wurde, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden (§ 48 Abs. 1 KKO, § 46 Abs. 1 SchKO). Dies ist im Beschluß festzuhalten. In

den übrigen Fällen können die gesellschaftlichen Gerichte die in der KKO und SchKO vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen festlegen (§ 48 Abs. 2 KKO, § 46 Abs. 2 SchKO). Diese Maßnahmen sind darauf gerichtet, dem Jugendlichen die Bedeutung der Bildung und Erziehung bewußt zu machen und ihn anzuhalten, daß er selbständig die sich aus der Schulpflicht oder aus dem Lehrverhältnis ergebenden Anforderungen erfüllt.

Die Regelung, daß sich Jugendliche wegen hartnäckiger Schulpflichtverletzung vor demselben gesellschaftlichen Gericht zu verantworten haben wie ihre Erziehungsberechtigten bzw. vor dem gesellschaftlichen Gericht, in dessen Tätigkeitsbereich sie wohnen, arbeiten oder ausgebildet werden, erhöht die erzieherische Wirkung der Beratung (§ 16 Abs. 4 GGG).

---

*Die gewerkschaftliche Mitwirkung in der Beratung*

---

Die Satzung des FDGB sichert jedem Gewerkschaftsmitglied das Recht zu, kostenlose gewerkschaftliche Rechts- hilfe in arbeitsrechtlichen Fragen zu erhalten (Ziff. 4 Buchst. a).

Die bewährten Erfahrungen gewerkschaftlicher Prozeßvertretung oder Mitwirkung in Arbeitsrechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten liegen der Neuregelung in § 21 Abs. 1 KKO zugrunde, auch bereits in der Beratung der KK eine umfassende Interessenvertretung zu sichern. Über die bisherigen gewerkschaftlichen Aufgaben zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer KK-Beratung hinaus kann sich der Werktätige als Antragsteller oder Antragsgegner künftig bei der Beratung eines Arbeitsstreitfalls an einen Gewerkschaftsfunktionär seines Betriebes mit der Bitte wenden, ihn in der bevorstehenden Beratung zu unterstützen. Das kann der Vertrauensmann, ein Mitglied der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung, könnte aber auch beispielsweise trotz Vorhandenseins einer AGL ein BGL-Mitglied sein.

---

*Beratung der Schiedskommission wegen Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin durch ein Mitglied einer Produktionsgenossenschaft*

---

Immer stärker setzt sich bei den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften die Erkenntnis durch, daß die volle und effektive Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens eine objektive Notwendigkeit ist. Die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit gewinnt als produktivitätsfördernder Faktor zur Steigerung der Leistungskraft der Volkswirtschaft zunehmend an Bedeutung. Die Mitglieder wirken verstärkt auf diejenigen ein, die durch Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin die Leistungen im Arbeitskollektiv beeinträchtigen.

Künftig hat auch die SchK — analog dem bewährten Recht der KK, auf Antrag des Betriebsleiters ein erzieherisches Verfahren wegen Verletzung von Arbeitspflichten durchzuführen (§ 255 Abs. 3 AGB, §§ 22 bis 24 KKO) — das Recht, über Anträge auf Durchführung einer Beratung wegen Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin durch Mitglieder von Produktionsgenossenschaften zu beraten und zu entscheiden (§§ 19, 20 SchKO).

Der Antrag auf Durchführung einer Beratung wegen Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin durch ein Mitglied einer Produktionsgenossenschaft ist vom Vorstand der Produktionsgenossenschaft zu stellen. Der Vorstand entscheidet, ob er entsprechend dem jeweils geltenden Musterstatut ein Disziplinarverfahren durchführt oder einen Antrag bei der SchK stellt.

Der Antrag ist an diejenige SchK zu richten, in deren Tätigkeitsbereich das Mitglied wohnt oder arbeitet. In der Regel wird das eine SchK in der Gemeinde oder Stadt sein. Besteht allerdings in der Produktionsgenossenschaft selbst eine SchK, dann ist diese für die Beratung zuständig.